

Version 1.0 vom 04.05.2022 Seite 1 von 15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Inkrafttreten: 04.05.2022

Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemischs und Firmenbezeichnung

1.1. Produktidentifikator

Folienentferner

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Bestimmungsgemäße Verwendung:

Folienentfernung

Verwendungen von denen abgeraten wird:

Anwendung an Lebewesen

Grund für das Abraten dieser Verwendungen:

Gesundheitsgefahren

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ALLESFIX UG Feldberweg 6 76275 Ettlingen www.alles-fix.com

1.4. Notrufnummer

+49(0)176 - 103 42 118

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 (CLP):

Das Gemisch ist nicht als Gefahrstoff eingestuft.



Seite 2 von 15

Version 1.0

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: keine

Signalwort:

keines

Gefahrenhinweise:

keine

Sicherheitshinweise:

keine

Für die Abgabe an gewerbliche Anwender:

keine

Ergänzende Informationen (EU):

keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Gefahren bekannt.

Das Gemisch enthält keinen Stoff nach Anhang XIV Verordnung (EG)

Nr. 1907 / 2006 (REACH).

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.2. Gemische

Angaben zu den Bestandteilen:

keine relevanten Inhaltsstoffe

Sonstige Angaben:

keine

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

allgemeine Anmerkungen

Bei andauernden Beschwerden nach Kontakt oder Benutzung des Gemischs Arzt aufsuchen. Wenn möglich dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.



Seite 3 von 15

Version 1.0

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

nach Inhalation

Keine Maßnahmen erforderlich.

nach Hautberührung

Betroffene Hautstellen waschen.

nach Augenberührung

Bei Reizung Auge mit Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen.

nach Ingestion

Mund ausspülen und das Wasser ausspucken. Dies so oft wiederholen, bis ein neutraler Geschmack im Mund ist. Sollten Beschwerden auftreten, Arzt konsultieren.

Selbstschutz des Ersthelfers

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Nach Möglichkeit persönliche Schutzausrüstung tragen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symprome bekannt. Es sind keine Inhaltsstoffe in relevanten Konzentrationen vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver, Schaum oder Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Angaben Verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und chemikalienbeständige Handschuhe.



Seite 4 von 15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Keine Angaben verfügbar.

6.1.2 Einsatzkräfte:

Keine Angaben verfügbar.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigten Waschwassers oder Löschwassers in Gewässer und Boden sowie in die Kanalisation vermeiden.

Aufgenommenes Produkt entsprechend Abschnitt 13 entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung

Keine Angaben verfügbar.

6.3.2 Reinigung

Größere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und in geschlossenen Behältern sammeln.

Kleine Mengen mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 behandeln.

Vorgereinigte Fläche mit Wasser reinigen. Große Mengen Waschwasser möglichst nicht in Boden, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3.3 Sonstige Angaben

Rutschgefahr beachten. Dies gilt besonders auf glatten Flächen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 7 zur sicheren Handhabung, Abschnitt 8.2. zur Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zur Entsorgung beachten.



Seite 5 von 15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden:

Keine Maßnahmen erforderlich

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung:

Folgende Maßnahmen können ergriffen werden, um die Aerosol- und Staubbelastung zu senken. Dies ist ratsam z.B. bei Überschreitung von biologischen oder Arbeitsplatzgrenzwerten.

Gemisch nicht fein versprühen.

Beim Spritzen oder versprühen Abdeckglocke verwenden.

Möglichst mit Pinseln, Einwaschern, Rollen etc. auftragen.

Maßnahmen zum Schutz vor unverträglichen Materialien:

Lösemittelhaltig. Kunststoffe vor dem Einsatz auf Beständigkeit testen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:

Produkt möglichst nicht oder nur sehr stark verdünnt und in kleinen Mengen in die Umwelt gelangen lassen. Vorratsbehälter nicht offen stehenlassen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Arbeit Schutzausrüstung entsprechend Abschnitt 8.2.2 tragen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Temperaturen über 60°C vermeiden. Sicherheitstechnische Betrachtungen wurden nur bis zu diesem Punkt durchgeführt.

Die Zusammenlagerung mit u.a. folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzeneimittel, Lebensmittel und Futtermitteln
- Selbstentzündliche Stoffe, explosive Stoffe

Beachten Sie die Zusammenlagerung nach TRGS 510

Stets in Behältern aufbewahren die dem Originalgebinde entsprechen.

Größere Mengen stets auf einer Auffangwanne lagern

Beachten sie die Vorschriften der TRGS 800 zum Brandschutz.

Lagerklasse:

Lagerklasse 10: Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind



Seite 6 von 15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte dem Produktdatenblatt.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine zu überwachenden Parameter vorhanden.

Angaben über Überwachungsverfahren

Keine Angaben verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

8.2.1.1 Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen:

Keine Angaben verfügbar.

8.2.1.2 Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

8.2.1.3 Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorratsbehälter nicht offen stehenlassen.

8.2.1.4 Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Siehe Abschnitt 7.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

8.2.2.2 Hautschutz:

Handschutz:

Hinweis für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit: Sofern Ihr Arbeitgeber nicht bereits eine auf die vorgesehene Tätigkeit angepasste, betriebsinterne Vorgabe zum Hautschutz erlassen hat, prüfen Sie vor der Verwendung eines Handschuh-Typs, der nicht einer unten stehenden Empfehlung entspricht, auf optische und physische Veränderungen (Quellung, Reißfestigkeit etc.) durch Kontakt mit dem Produkt innerhalb der vorgesehenen Einsatzzeiten. Die nachfolgenden Angaben basieren auf Berechnungen zu den vorliegenden Daten der Inhaltsstoffe. Das Produkt selbst ist nicht geprüft worden.



Version 1.0 vom 04.05.2022 Seite 7 von 15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

Hinweis für den Arbeitgeber: Bei regelmäßiger Handhabung des Produkts empfiehlt sich die Wahl eines Handschuhs, der auf die Einsatzzeiten, Tätigkeiten und die physische Belastung abgestimmt ist. Kontaktieren Sie hierzu einen Handschuhhersteller und übermitteln Sie ihm hierfür dieses Sicherheitsdatenblatt oder eine Probe des Produkts.

Allgemeine Hinweise: Die Verwendung beständiger Schutzhandschuhe wird empfohlen. Beschädigte, gequollene oder anderweitig optisch veränderte Handschuhe unverzüglich austauschen.

Spritzschutz:

Einmalhandschuhe aus Nitrilkautschuk z.B. Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) von KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen.

Bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes von 8 Stunden und mehr:

Schutzhandschuhe aus Naturkautschuk/Naturlatex (Schichtdicke 0,5 mm) z.B. Lapren von KCL

Schutzhandschuhe aus Polychloropren (Schichtdicke: 0,5 mm)

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke: 0,4 mm) z.B. Camatril (Schichtdicke: 0,4 mm) von KCL

Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (Schichtdicke: 0,7 mm) z.B. Butoject von KCL

Schutzhandschuhe aus Fluorkautschuk (Schichtdicke 0,4 mm)

Schutzhandschuhe aus Polyvinylchlorid (0,5 mm) z.B. NITRAS von KCL.

Sonstiger Hautschutz:

Nicht erforderlich. Beschmutzte, getränkte Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

8.2.2.3 Atemschutz:

Ein Atemschutz ist bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

8.2.2.4 Thermische Gefahren:

Keine Informationen verfügbar.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 5, 6, 7 und 13.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand:

flüssig

b) Farbe:

farblos

c) Geruch:

schwach, charakteristisch

d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.



Seite 8 von 15

Version 1.0

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022
Diese Version ersetzt
die vorherigen

Folienentferner

e) Siedebeginn und Siedebereich:

Nicht bestimmt. Siedepunkt der flüchtigsten Komponente:

201,5 °C

f) Entzündbarkeit:

entzündbar

g) Untere und obere Explosionsgrenze:

Das vorliegende Gemisch hat einen Flammpunkt deutlich über den Standardbedingungen. Die mögliche untere Explosionsgrenze liegt wenige Grad unter dem Flammpunkt. Aufgrund der von der Temperatur abhängigen Dampfzusammensetzung ist eine Angabe der unteren Explosionsgrenze nicht möglich.

h) Flammpunkt:

Nicht bestimmt.

Flammpunkt der Komponente mit niedrigstem Flammpunkt:

88 °C

i) Zündtemperatur:

Für das Gemisch nicht bekannt. Niedrigste Zündtemperatur einer Einzelkomponente (BIS-METHOXYETHOXY METHANE): 210 $^{\circ}$ C

j) Zersetzungstemperatur:

nicht bestimmt.

k) pH-Wert:

keine pH-aktiven Inhaltsstoffe: pH nicht bestimmt

I) kinematische Viskosität:

nicht bestimmt.

m) Löslichkeit:

mischbar mit Wasser

n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):

nicht bestimmt

o) Dampfdruck:

Dampfdruck der flüchtigsten Komponente:

0,22 hPa

bei 20 °C

p) Dichte und/oder relative Dichte:

ca. 0,96 kg/l bei 20 °C

q) relative Dampfdichte:

nicht bestimmt

r) Partikeleigenschaften:

Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.1.2 Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Keine relevanten Informationen verfügbar.



Version 1.0 vom 04.05.2022 Seite 9 von 15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu erwarten. Enthält Lösemittel. Nicht geprüfte Kunststoffe können unter Umständen geschädigt werden. Materialverträglichkeit vor Gebrauch testen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei der Lagerung unter normalen Bedingungen (0 - 30 °C) stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Der Kontakt mit hoch reaktiven Substanzen kann zu gefährlichen Reaktionen führen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 60 °C. Sicherheitstechnische Betrachtungen sind entsprechend der Einstufungskriterien als Gefahrstoff und Gefahrgut nur bis zu dieser Grenze durchgeführt worden. Oberhalb dieser Temperatur ist eine Entflammbarkeit des Produkts nicht auszuschließen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Lacke und Beschichtungen können abgelöst werden.

Kunststoffe können geschädigt werden, vor allem, wenn sie verspannt sind.

Bei der Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden sind keine Unverträglichkeiten mit dem Behältermaterial zu erwarten. Findet die Lagerung nicht im Originalgebinde statt, so können Verdampfungsverluste auftreten, die die Eigenschaften des Produkts negativ beeinflussen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt als solches ist in den nachstehenden Gefahrenkategorien nicht geprüft. Die Bewertung wurde nach dem Berechnungsverfahren der CLP-Verordnung (1272/2008/EG) vorgenommen.

akute Toxizität:

ATE oral > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Seite 10 von 15

Version 1.0

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

ATE dermal > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATE inhalativ > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Folgende akute Hauptwirkweisen sind für die in Abschnitt 3.2 angegebenen relevanten Inhaltsstoffe bekannt:

Keine Inhaltsstoffe in relevanter Konzentration.

keine relevanten Inhaltsstoffe oder Informationen verfügbar

Folgende chronische Hauptwirkweisen sind für die in Abschnitt 3.2 angegebenen relevanten Inhaltsstoffe bekannt:

Keine Inhaltsstoffe in relevanter Konzentration.

11.2 Sonstige Angaben

keine

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Inhaltsstoffe in relevanten Konzentrationen vorhanden.



Version 1.0 vom 04.05.2022 Seite 11 von 15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Inhaltsstoffe in relevanten Konzentrationen vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Inhaltsstoffe in relevanten Konzentrationen vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Inhaltsstoffe in relevanten Konzentrationen vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verfahren zum Recycling mit dem Hersteller absprechen.

Das Produkt sollte nicht über das Abwasser entsorgt werden.

Genaue Verfahren zur Abfallentsorgung sind von der Verwendung abhängig und sollten mit den örtlichen Entsorgern abgesprochen werden.

Haushaltsübliche Kleinmengen und Produktreste können über den Hausmüll entsorgt werden.

Empfehlung:

Produkt mit Folie kontaminiert, Produktreste, überlagertes Produkt; Waschwasser aus den Reinigungsprozessen

Abfallschlüssel: 08 02 99 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

(HZVA) von Beschichtungen; (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,

Dichtmassen und Druckfarben; Abfälle aus HZVA anderer

Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe); Abfälle a.

n.g.

ungereinigte Verpackungen

Abfallschlüssel: 15 01 02 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien

> und Schutzkleidung (a.n.g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen

aus Kunststoff



Version 1.0 vom 04.05.2022 Seite 12 von 15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

kontaminierte Schutzkleidung, Aufsaugmassen und Wischtücher

Abfallschlüssel: 15 02 03 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien

und Schutzkleidung (a.n.g.); Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung; Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die

unter 15 02 02 fallen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt

14.3. Transportgefahrenklassen

Entfällt

14.4. Verpackungsgruppe

Entfällt

14.5. Umweltgefahren

ADR /RID /IMDG-Code: nein ICAO TI / IATA DGR: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6-8

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.



Version 1.0 vom 04.05.2022 Seite 13 von 15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)



Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Keine relevanten Inhaltsstoffe.

Flüchtige organische Verbindungen im Sinne der Richtlinie 1999/13/EG: < 99 %

Verordnung (EG) Nr.850/2004 Über persistente organische Schadstoffe Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr.1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59) Kein Inhaltsstoff ist gelistet.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)
Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr.649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Nicht anwendbar

Nationale Vorschriften Deutschland:

Wassergefährdungsklasse nach AwSV:

WGK 1 schwach wassergefährdend

31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung derEmissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei derVerwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) (31.BImSchV)

Der Anteil füchtiger organischer Verbindungen entspricht dem nach Richtlinie 1999/13/EG

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

TRGS 800 (Brandschutzmaßnahmen)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



Seite 14 von 15

Version 1.0

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022 Diese Version ersetzt die vorherigen

Folienentferner

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält die Änderungen der REACH-Verordnung durch Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verwendete Abkürzungen:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises

Dangereuses par Route (Europäische Übereinkommen über die internationale

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

a.n.g. anderweitig nicht genannt

ATE Acute Toxicity Estimates, Schätzwert Akuter Toxizität

BImSchV Bundesimmissionsschutzverordnung

ca. circa

CLP Classification, Labelling and Packaging (Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung)

ECHA European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur)

EDTA Ethylendiamintetraessigsäure EG Europäische Gemeinschaft(en)

EN Europäische Norm

etc. et cetera

EU Europäische Union

GESTIS Gefahrstoffinformationssystem

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HZVA Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

IATA DGR International Air Transport Association Dangerous Goods Regulations
IBC Code International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying

Dangerous Chemicals in Bulk

ICAO TI International Civil Aviation Organization Technical Instructions For The Safe

Transport of Dangerous Goods by Air

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods

MARPOL International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

PBT persistent, bioakkumulativ und toxisch

REACH Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and

Restriction of Chemicals

RID Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises

dangereuses

TRK Technische Richtkonzentration
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

u.a. unter anderem



Seite 15 von 15

Version 1.0

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)





Inkrafttreten: 04.05.2022
Diese Version ersetzt
die vorherigen

Folienentferner

UN United Nations

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulativ

z.B. zum Beispiel

wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, Europäische Chemikalienagentur, 2015 VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung)

GESTIS Stoffdatenbank

Sicherheitsdatenblätter der Hersteller oder Lieferanten der Rohstoffe

ECHA Database of registered substances

TRGS 500

TRGS 510

TRGS 900

TRGS 903

Giftinformationsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

Gefahrstoffverordnung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abfallverzeichnisverordnung

ADR

IMDG-code

Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG und 2009/161/EU zu den Arbeitsplatzgrenzwerten

Chemikaliengesetz

648/2004/EG Detergenzienverordnung

Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) (13.

ProdSV)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist vollständig neu überarbeitet worden.

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.